



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Amtsleitung
Rathausplatz 9 | 4800 Attnang-Puchheim
Telefon: 07674 / 615-49 | Fax: 07674 / 615-44
E-Mail: stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
Internet: www.attnang-puchheim.at
UID-Nr: ATU 23468307



Sachbearbeiterin:
AL Mag. Alexandra Thomasberger

Geschäftszahl:
GA5-San305/2019-Th/Nu/Be

Datum:
12.06.2019

Friedhofsordnung 2019 der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim Beschluss des Gemeinderates vom 23. Mai 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Innehabung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Zu den kommunalen Bestattungsanlagen der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim gehören die Friedhofshalle und der Urnenfriedhof. Sie sind öffentliche, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen im Sinne der Bestimmungen des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985.
- (2) Diese Friedhofsordnung gilt für den Urnenfriedhof und die Friedhofshalle der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim. Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim ist Inhaberin dieses Urnenfriedhofs und der Friedhofshalle.
- (3) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim und umfasst insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes für das Friedhofsgelände sowie des Gräberbuches im Sinne des § 35 Leichenbestattungsgesetz 1985 sowie
 - b) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen,
 - c) die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und
 - d) die Sorge für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen, sowie deren Überwachung.

§ 2 Friedhofsareal

Der Urnenfriedhof der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim besteht aus dem Grundstück 1509/1, EZ 1733, im Ausmaß von ca. 900 m² und einem Teil des Grundstückes 1509/2, EZ 226, im Ausmaß von ca. 1.200 m² und hat daher ein Gesamtausmaß von ca. 2.100 m².

Die Friedhofshalle liegt auf dem Grundstück 1509/4, EZ 1733, und dient der Aufbahrung der Verstorbenen sowie der Ausführung der Nebentätigkeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Vorschriften des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. 40/1985, in der jeweils geltenden Fassung.

MODERN

SOZIAL

LEBENSWEIT

§ 3 Beisetzungsrecht

Der Urnenfriedhof dient als Begräbnisstätte insbesondere für die Einwohner der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim sowie der zu den Pfarren Puchheim und Attnang gehörigen umliegenden Gemeinden. Die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Urnengrabstätten

§ 4 Allgemeines

- (1) Der Urnenfriedhof bietet Bereiche für folgende Arten von Urnengrabstätten:
 - a) Wandnischen: Nischen zur Beisetzung der Urnen im dafür vorgesehenen Mauerwerk
 - b) Wandgräber: Flächen zur Erdbestattung der Urnen unterhalb des vorgesehenen Mauerwerks mit Raum für eine Urnentafel
 - c) Stelen: Flächen zur Erdbestattung der Urnen in der Gestaltung mit einem frei stehenden Grabdenkmal
 - d) Erdgräber: Flächen zur Erdbestattung der Urnen in der Gestaltung mit Umrandung und Grabstein
 - e) Baumbestattung: Flächen zur Erdbestattung der Urnen rund um einen dafür vorgesehenen Baum
- (2) Sämtliche Erdbestattungen sind ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen vorzunehmen. Eine spätere Umsetzung der Urnen ist daher nicht möglich.
- (3) Die Erdbestattung der Urnen hat in einer Mindestdiefe von 0,50 m zu erfolgen.
- (4) In Wandnischen können aufgrund des Raumbedarfs bis zu maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Grababstände ergeben sich aus dem Übersichtsplan.
- (6) Eine Wiederbelegung der Urnengrabstätten ist aufgrund ihrer Beschaffenheit jederzeit möglich.

§ 5 Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag verliehen, übertragen oder erneuert. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Erdgräber und Wandgräber werden der Reihe nach vergeben, alle anderen Grabstätten sind nach Verfügbarkeit frei wählbar.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten auf jeweils weitere 10 Jahre oder ein

Vielfaches von 10 Jahren verlängert werden. Sollte das Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungsdauer enden, wird die bereits bezahlte Gebühr weder rückerstattet noch einem eventuell neuen Nutzungsberechtigten angerechnet.

- (5) Das Nutzungsrecht endet durch:
- a) Zeitablauf des verliehenen Nutzungsrechts,
 - b) Unterlassung der Verlängerung,
 - c) Verzicht durch den Nutzungsberechtigten,
 - d) Kündigung durch die Friedhofsverwaltung oder
 - e) behördlich genehmigte oder verfügte Auflösung bzw. Schließung des Friedhofes
- (6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts steht der Friedhofsverwaltung das volle Verfügungsrecht über die Urnengrabstätte zu. Bei der Neuverleihung des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung ist aber Mitgliedern jener Familie, die das Nutzungsrecht vor dessen Erlöschen innehatte, der Vorzug vor anderen Bewerbern zu geben.
- (7) Nach Ableben des Nutzungsberechtigten geht dessen Nutzungsrecht auf denjenigen über, der beim Erwerb des Nutzungsrechts als Nachfolger eingetragen wurde. Ist kein Nachfolger bestimmt, geht dessen Recht auf seinen Erben bzw. bei Vorhandensein mehrerer Erben auf folgende Personen in nachstehender Reihenfolge über:
- a) noch lebende Ehegatten
 - b) Nachkommen in direkter Linie
 - c) Vorfahren
 - d) Geschwister und deren Nachkommen in direkter Linie

Grundsätzlich kann das Gebrauchsrecht nur einer Person übertragen werden. Sind mehrere Anspruchsberechtigte des gleichen Ranges vorhanden, hat das höhere Alter den Vorzug. Der Nachfolgeberechtigte kann jedoch zu Gunsten einer der anderen oben angeführten Personen auf sein Recht verzichten. Verzichts- und Annahmeerklärungen müssen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung eingebracht werden.

- (8) Änderungen im Nutzungsrecht sind von der Friedhofsverwaltung im Gräberbuch einzutragen.

§ 6 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Urnengrabstätten sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften zur gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung (§ 9 und § 10) anzulegen sowie andauernd in gepflegtem und sicherem Zustand zu erhalten.
- Der Nutzungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Die einschlägigen Normen „Planung und Ausführung von Steinmetz- und Kunststeinarbeiten“ sowie die „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen und Denkmälern“ sind einzuhalten.
- Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger schriftlicher Verständigung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabdenkmälern, ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen. Wenn die Grabstätte – trotz Aufforderung an den Nutzungsberechtigten – nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend angelegt oder deren Pflege grob vernachlässigt wird, erlischt dessen Nutzungsrecht entschädigungslos durch Kündigung seitens der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsrechts sind die oberirdischen Teile der Grabstätte, falls diese selbst erworben wurden, mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Erfolgt dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so hat die Friedhofsverwaltung den

vormals Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung fallen die genannten Grabstättenteile entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsinhaberin und werden von dieser auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.

Sofern es sich bei der Urnengrabstätte um eine Wandnische handelt, sind die bei Beendigung des Nutzungsrechtes in der Wandnische befindlichen Urnen unverzüglich zu entfernen. Erfolgt dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so hat die Friedhofsverwaltung den vormals Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung werden die sich in der Wandnische befindlichen Urnen in einer Urnensammelstätte beigesetzt.

- (3) Die bei den Urnengrabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und bei der vorgesehenen Ablagerungsstätte zu entsorgen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt, hat die Kosten der Reinigung zu ersetzen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 7 Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden-, Therapie- und Diensthunde,
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art,
 - c) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Totenbilder bzw. -andenken,
 - d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - e) Werbemaßnahmen,
 - f) das Ablegen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
 - g) das Betteln.

Die Friedhofsverwaltung kann von diesen Bestimmungen Ausnahmen gewähren, soweit dies mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar ist.

§ 8 Einhaltung der Vorschriften durch die Friedhofsbesucher; Überwachungsrecht

Die Friedhofsbesucher haben die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie die sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften einzuhalten und entsprechenden Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung und als solcher an ihre Weisungen gebunden.

IV. Gestaltung von Urnengrabstätten

§ 9 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Gebrauchsberechtigten innerhalb von sechs Monaten nach einer Belegung gärtnerisch angelegt und bis zum Ende des Gebrauchsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

- (2) In den Teilen des Urnenfriedhofes mit Wandnischen sind die bereits vorhandenen Blumenkästen mit Rücksicht auf die direkt angrenzenden Urnennischen zur Bepflanzung vorgesehen. Bis auf Widerruf darf die zur Urnennische zugeordnete Bodenfläche mit Rücksichtnahme auf die angrenzenden Urnennischen bepflanzt werden.
- (3) Bei den Wandgräbern sind laut Übersichtsplan Teilbereiche mit Bepflanzung der zugeordneten Bodenfläche und Teilbereiche ohne Bepflanzung der darunterliegenden Bodenfläche vorgesehen. Bei der Bepflanzung ist auf die angrenzenden Urnengräber Rücksicht zu nehmen.
- (4) Im Urnenpark ist sowohl bei den Stelen als auch bei den Erdgräbern eine Bepflanzung innerhalb einer zur Grabstätte gehörenden Einfassung erlaubt. Außerhalb dieser Einfassung ist jegliche Bepflanzung untersagt. Innerhalb der Einfassung ist der Nutzungsberechtigte für die Pflege des Urnengrabes zuständig.
- (5) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten bzw. die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Im Bereich der Baumbestattung ist eine Bepflanzung gänzlich untersagt.

§ 10 Künstlerische Gestaltung

- (1) Auf Urnengräbern ist innerhalb von längstens sechs Monaten nach Bestattung der ersten Urne ein Grabdenkmal je nach Bereich des Urnenfriedhofs zu errichten. Vor Errichtung eines Grabdenkmals, einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlage ist unter Vorlage eines Planes die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die geplante Anlage in Art, Größe oder Material den Vorschriften dieser Friedhofsordnung, der für den Friedhof geltenden Gesamtplanung bzw. der Würde des Ortes widerspricht.
- (2) Die Standsicherheit von Grabdenkmälern darf durch deren künstlerischen Gestaltung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Ohne Genehmigung errichtete oder der erteilten Genehmigung widersprechende Anlagen sind über Auftrag der Friedhofsverwaltung zu entfernen oder abzuändern. Wird einem solchen Auftrag nicht entsprochen, kann die Durchführung dieses Auftrages durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten veranlasst werden.

V. Entgelte

§ 11 Benützungsentgelte

Die Entgelte für die Benützung des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer gesonderten Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VI. Schlussvorschriften

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft. Die Friedhofsordnung 2017, Beschluss des Gemeinderates vom 06. Juli 2017, tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

- (2) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Friedhofsinhaberin und den Benützern des Urnenfriedhofs und der Friedhofshalle sind privatrechtlicher Natur.

Der Bürgermeister



Peter Groß



Kundmachung:

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht

Kundmachungsfrist bis: 29.06.2019

angeschlagen am: 13.06.2019, P. D.

abgenommen am: 1.7.2019, R